

STADT PAPENBURG

Landkreis Emsland

130. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark südlich Johann-Bunte- Straße"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

22.05.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen
Postfach 20 80
49790 Lingen (Ems) | 26.03.2026 |
| 2. Industrie- und Handelskammer für Ostriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden | 15.04.2026 |
| 3. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover | 24.04.2026 |
| 4. Avacon Netz GmbH
Schillerstraße 3
38350 Helmstadt | 26.03.2026 |
| 5. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte | 07.04.2026 |
| 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Dr.-Horstmann-Straße 7
26871 Aschendorf | 16.04.2026 |
| 7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn | 27.03.2026 |
| 8. Wasserverband Hümmling
Rastdorfer Straße 100
49757 Werlte | 01.04.2026 |
| 9. Stadt Papenburg - Tiefbauverwaltung
Rathausstraße 2
26871 Papenburg | 07.04.2026 |

Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

- | | |
|--|------------|
| 1. Landkreis Emsland
Postfach 1562
49705 Meppen | 28.04.2026 |
| 2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 3
30631 Hannover | 17.04.2026 |
| 3. LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover | 26.03.2026 |
| 4. NLWKN - Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg | 16.04.2026 |
| 5. Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer | 14.04.2026 |
| 6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg | 02.04.2026 |
| 7. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum
Lindenstraße 2
49577 Ankum | 27.03.2026 |
| 8. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg | 27.03.2026 |
| 9. Telekom Deutschland GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück | 14.04.2026 |
| 10. NABU Emsland/Grafschaft Bentheim
Haselünner Straße 15
49716 Meppen | 16.04.2026 |

Anregungen	Abwägungsvorschläge
1. Landkreis Emsland Postfach 1562 49705 Meppen	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> Der konkretisierende Bebauungsplan 145/A, 2. Änderung, geht über das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hinaus. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in den nicht durch die 130. Änderung des FNP überplanten Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht durch den nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Naturschutz und Forsten</u> Die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145/ A „Prüfgelände“ erfolgen parallel. Die vorliegenden Planungsunterlagen zu den jeweiligen Bauleitplanungen sind im Wortlaut und im Umfang deckungsgleich. Die Geltungsbereiche der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung unterscheiden sich jedoch in Größe und Umriss. Ungeachtet dessen ergeht aufgrund einer stark ähnelnden Betroffenheit der naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen und forstfachlichen Belange zu beiden Bauleitplanungen eine nahezu gleichlautende Stellungnahme.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Naturschutzfachliche Belange: Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotop, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren. Vorhandene bzw. bereits erstellte Planungsunterlagen aus vergangenen FNP-Änderungen können, soweit naturschutzfachlich, artenschutzrechtlich und forstfachlich möglich, d. h. nicht veraltet sind, als Basis herangezogen werden. In diesem Fall sind die vorhandenen bzw. bereits erstellten Planungsunterlagen anzupassen, zu ergänzen und zu aktualisieren.	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht wird Bestandteil der Entwurfsunterlagen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Artenschutzrechtliche Belange: Aufgrund der Erweiterung von Flächen zum Errichten und Betreiben von WEA ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Bereits vorliegende saP bzw. faunistische Daten und/oder Erhebungen können als Basis herangezogen werden, wenn sie nicht älter als fünf Jahre sind. Vorhandene saP bzw. Daten und Erhebungen, die die zeitliche Vorgabe erfüllen, sind anzupassen, zu aktualisieren und im Bedarfsfall zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird Bestandteil der Entwurfsunterlagen.
Forstfachliche Belange: Forstfachliche Belange sind durch die Bauleitplanung betroffen, wenn für die zusätzlichen WEA, deren Errichten und Betreiben bauleitplanerisch ermöglicht werden soll, Waldflächen nach dem NWaldLG weichen müssen. Das dauerhafte Beseitigen von Waldflächen bei anschließender Nutzung als WEA-Standort ist gem. dem NWaldLG als Umwandlung von Wald in eine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	andere Nutzungsart zu beurteilen. Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart sind mit Ersatzaufforstungen verbunden. Aus forstfachlicher Sicht ist daher zu prüfen, ob es sich bei den von der Bauleitplanung betroffenen Gehölzbestände um Wald im Sinne des NWaldLG handelt. Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Gehölzbeständen um Wald im Sinne des NWaldLG handelt, sind Ersatzaufforstungen vorzuhalten.		Im Rahmen der Planung wird die Erforderlichkeit für Ersatzaufforstungen geprüft. Im Fall der Waldumwandlung werden entsprechende Ersatzmaßnahmen im Sinne des NWaldLG beschrieben.
2.	<u>Straßenbau</u> Das Plangebiet befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 144 von Papenburg nach Burlage von km 7,950 bis 8,300- Südseite. Ausgehend von der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes in Bezug auf die Windkraft können in dem Windpark drei zusätzliche Windenergieanlagen errichtet werden (dann auch gleich mit 266 statt 245 m Höhe). Dazu ist allerdings eine Anpassung der Bauleitplanung erforderlich. Die vorher gültige 124. Änderung des F-Planes wird durch diese ersetzt. Sie umfasst das Gebiet des alten F-Planes, wird aber zusätzlich in Richtung Norden bis an die K 144 heran erweitert. Da für den schon im Bau befindlichen Windpark eine Abstimmung mit unserem Fachbereich über die dauerhafte und die temporäre Erschließung getroffen wurde, bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bezüglich der F-Plan-Änderung keine Bedenken.		Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt. Die Standorte der Windenergieanlagen sind zudem aus den Unterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 zur Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB ersichtlich.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 3 30631 Hannover in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Baugrunderkundungen/-untersuchungen erfolgen auf nachgelagerter Ebene.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).	Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für die vorliegende Planung nicht einschlägig.
Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die nebenstehenden Hinweise werden berücksichtigt.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
3.	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis. Es erfolgte bereits eine Kriegsluftebildauswertung durch das LGLN. Im Ergebnis wird für das Plangebiet kein Handlungsbedarf gesehen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kdb.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampf-mittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
4. NLWKN - Betriebsstelle Meppen Haselünner Str. 78 49716 Meppen	
Der Geschäftsbereich 4r (regionaler Naturschutz im NLWKN) ist als Träger öffentlicher Belange nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden folgende Hinweise gegeben: Die Unterlage lässt die Frage nach der Ausweisung der neuen Windenergieflächen als Beschleunigungsgebiete offen. Der NLWKN erarbeitet aktuell in Abstimmung mit dem MU dezidierte Hinweise für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie Regeln für Minderungsmaßnahmen. Diese Informationen werden den Trägern der Regionalplanung nach Fertigstellung bereitgestellt. Bei Bedarf steht der NLWKN schon jetzt fallspezifisch beratend zur Verfügung. Ausschlussgebiete für Beschleunigungsverfahren können sich nach § 249c (2) Nr. 2 auch bei Vorliegen landesweit bedeutender Vorkommen einer europäischen Vogelart oder einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ergeben, für die ggf. artspezifische Abstandsradien geboten sind. Minderungsmaßnahmen für ausgewiesene Beschleunigungsgebiete sind nach §6b WindBG sowohl in Bezug auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko als auch das Störungs- und Beschädigungsverbot zu formulieren. Sie können sich sowohl in Bezug auf den Anlagenbetrieb als auch die Bauphase (z.B. in Form von Bauzeitenbeschränkungen) ergeben. Im vorliegenden Fall können durch die Nähe zu einem wiedervernässten Moorbereich Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Prüfung hat sich ergeben, dass eine Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Bereich der Teststrecke aufgrund von potenziell landesweit bedeutsamer Vorkommen von Anhang-IV Arten (z.B. Moorfrosch) im Plangebiet aufgrund vorhandener FFH-Lebensraumtypen der Moore nicht in Frage kommt. Die Formulierung von Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete entfällt somit.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
FFH-Richtlinie (z.B. Moorfrosch, Schlingnatter) und Vogelarten (z.B. Kiebitz, Kranich) im Umfeld des vorgesehenen Windparks nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Teilprogramms Wind des Landkreises Emsland wurde im Bereich des Brunselmeeres (östlich der Rennstrecke) bereits die hohe Bedeutung für Rast- und Wiesenvögel sowie der Brutnachweis eines Kranichs thematisiert. Vor diesem Hintergrund ergibt sich absehbar die Erforderlichkeit von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, u.a. in Form von Bauzeitenbeschränkungen in (potenziell) sensiblen Bereichen. Grundsätzlich sind die Belange von Natur und Landschaft durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu vertreten und in das jeweilige Verfahren einzubringen.	
5. Landkreis Leer Bergmannstraße 37 26789 Leer	
Die vorgesehen Änderungen dienen der planungsrechtlichen Absicherung für die Errichtung von drei weiteren Windenergieanlagen im Bereich der Automobil-Teststrecke sowie der zusätzlichen Ausweisung des gesamten Bereiches als Beschleunigungsgebiet. Die Abgrenzung der Bauleitpläne wird in diesem Kontext auf die Abgrenzung des entsprechenden Vorranggebietes aus dem Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Emsland angepasst. Die den Landkreis Leer auf raumordnerischer Ebene betreffenden Belange wurden im Rahmen der Beteiligung zu diesem Teilprogramm bereits behandelt, so dass grundsätzlich von einer Verträglichkeit der Planung ausgegangen wird. Da die ausgelegten Unterlagen die Planungsabsichten nur sehr grob skizzieren, werden zum jetzigen Zeitpunkt <u>aus raumordnerischer Sicht</u> keine weiteren Aspekte vorgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung der Unterlagen werden <u>aus naturschutzfachlicher Sicht</u> folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: 1. Nach Aussagen der Planbegründung erfolgt die Prüfung der ökologischen Belange und der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Rahmen eines Umweltberichtes. Der Umweltbericht bezieht sich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen zum Verfahren gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB bei.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
nach Aussagen der Stadt Papenburg inhaltlich auf die bereits vorliegenden Kartierungen vorausgegangener Bauleitplanungen. Zusätzlich werden neue Erkenntnisse durch die derzeit erfolgte Planung eines Windparks auf dem Gelände der Teststrecke in der Gemeinde Rhauderfehn hinzugezogen. Ein entsprechender Umweltbericht liegt der 2. Änderung des Bebauungsplanes nicht bei. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Bewertung der naturschutzfachlichen Belange im Rahmen der hier vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Die fehlenden Gutachten/Untersuchungen sind spätestens bis zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in die Planung einzustellen.	
2. Vom Landkreis Leer können entsprechende Daten/Untersuchungen zur Fauna, Landschaftsbildbewertung und den geschützten Biototypen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Daneben wird auf den aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer 2021 hingewiesen. Die Unterlagen zum Landschaftsrahmenplan sind online abrufbar: https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Natur-Tiere-Umwelt/Aktuelles/Landschaftsrahmenplan/. Angaben zu geschützten Biotopen, Schutzgebiete, Bäume & Wallhecken (Geodaten für den Landkreis Leer) können unter dem Link: https://www.landkreis-leer.de/Themen/Bauen-Umwelt/Natur-Artenschutz/ eingesehen werden. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken oder Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Fundplätze jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.	

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten. Dieser sollte jedoch wie unten ergänzt und auch unbedingt beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.		Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.
7.	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum Lindenstraße 2 49577 Ankum		
	Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.		Die Hinweise werden berücksichtigt.
8.	EWE NETZ GmbH Cloppenburg Straße 302 26133 Oldenburg		

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.	Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	9.	Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück
	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden berücksichtigt.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.		
10.	Nabu Emsland/Grafschaft Bentheim Haselünner Straße 15 49716 Meppen mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung 25.3.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme ab. Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Prof. Dr. Holger Buschmann. Der NABU hat vor allem folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise aufgrund der ausgelegten Unterlagen. 1. Prüfung auf Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen erforderlich Im Rahmen der geplanten Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie ist insbesondere zu prüfen, ob es sich bei den fraglichen Flächen ganz oder teilweise um Gebiete gemäß § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Gebiete mit landesweit bedeutsamen Artvorkommen) handelt. Dabei ist besonders auf die hohe Bedeutung des Raumes für Wiesenvögel mit den sehr bedeutsamen Flächen östlich und westlich des Testgeländes hinzuweisen. Darüber hinaus ist die hohe Bedeutung des gesamten Bereichs für Fledermäuse bekannt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Prüfung hat sich ergeben, dass eine Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Bereich der Teststrecke aufgrund von potenziell landesweit bedeutsamer Vorkommen von Anhang-IV Arten (z.B. Moorfrosch) im Plangebiet aufgrund vorhandener FFH-Lebensraumtypen der Moore nicht in Frage kommt. Die Formulierung von Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete entfällt somit.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
2. Weitere Bestandserfassungen erforderlich In den „Grundzügen der Planung“ (S. 2) wird dargestellt, dass der Umweltbericht sich inhaltlich auf die bereits vorliegenden Kartierungen der vorausgegangenen Bauleitplanung beziehen kann. Dies ist sicherlich richtig, jedoch sind die bereits vorliegenden Kartierungen nicht ausreichend. Das gilt schon deshalb, weil die nun neu überplanten Flächen weiter nördlich, westlich und südöstlich liegen und deshalb die erforderlichen Untersuchungsradien nicht vollständig abgedeckt werden. Im Übrigen weist auch der RROP (Anlage zur Begründung Steckbriefe, S. 5 ff. der Datei) auf das erhöhte Konfliktpotential hinsichtlich der Bedeutung der Windenergiefläche für Wiesenbrüter und einen Kartierbedarf hin. Zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange (u. a. Artenschutz und Eingriffsregelung) sind aus Sicht des NABU bei der vorliegenden Biotoptypenausstattung insbesondere die Tierartengruppen Brut- und Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu kartieren. Dabei sind im Hinblick auf Brutvögel insbesondere auch Horstbäume und Höhlenbäume, mit Bezug auf Fledermäuse (potentielle) Quartierbäume und bei Amphibien auch die Wanderbewegungen zu erfassen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bzgl. der erneuten Verwendung vorliegender Kartierungen und Gutachten hat am 14.01.2026 ein Abstimmungstermin beim Landkreis Emsland stattgefunden. Dabei wurden die vorhandenen Daten samt Untersuchungsradien und Planflächen besprochen. Eine Notwendigkeit für ergänzenden Kartierungen der Flora und Fauna sieht die UNB angesichts des noch aktuellen Alters der Bestandserfassungen von ORCHIS (2023) und der zu erwartenden Auswirkungen der Planung nicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine weiteren Erfassungen im Bereich Natur und Landschaft notwendig. Die Bereiche der Erweiterungen liegen vollständig innerhalb der damaligen Untersuchungsradien. Darüber hinaus liegen auch Kartierungen der Avifauna aus demselben Jahr für den nördlichen Bereich der Teststrecke im Gebiet der Gemeinde Rhaderfehn vor, die im Umweltbericht ebenfalls berücksichtigt werden und deren Untersuchungsradien den Erweiterungsbereich des Windparks auf dem Gebiet der Stadt Papenburg ebenfalls von Norden her teilweise überlagern. Vorhandene Lücken im Bereich der Biotoptypenkartierung werden über eine Luftbilddauswertung, Analogieschluss und unter Anwendung einer worst-case-Betrachtung bei der Eingriffsermittlung und Auswirkungsprognose berücksichtigt. Die Artengruppe der Fledermäuse wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans 145 untersucht. Im Gutachten wurden bereits seinerzeit keine Konkreten Abschaltzeiten oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert, weshalb auch im Rahmen der 1. Änderung bereits umfangreiche, vorsorgliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen wurden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung von Individuen durch Rodungen, Kollisionen etc.) zu vermeiden. Für Amphibien hat auch seinerzeit keine Kartierung stattgefunden. Auch diese Artengruppe wurde aufgrund möglicher Vorkommen im Umweltbericht und in der Artenschutzprüfung im Rahmen einer worst-case-Betrachtung berücksichtigt und es wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. So sind im Bereich geplanter Gehölzbehebungen (die im Winter erfolgen müssen) diese vorab im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Höhlen und möglichen Quartieren auf Besatz zu prüfen, um sie für Rodungen erst freizugeben. In Bezug auf Amphibien wurde festgelegt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen im Wanderzeitraum im Planbereich durch eine fachkundige

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mobile Amphibienleiteinrichtungen mit Fangeimern aufzustellen, regelmäßig zu kontrollieren und zwei Mal täglich zu leeren sind. Es ist eine vollständige und funktionsfähige Absperrung des Baustellenbereichs während der gesamten Bauphase zu gewährleisten. Dieselbe Vermeidungsmaßnahme wird auch im Rahmen dieser Bauleitplanung voraussichtlich erforderlich sein. Auf weitere Kartierungen kann verzichtet werden, da aufgrund dieser keine Konsequenzen in Form anderer oder erweiterter Vermeidungsmaßnahmen für die Umsetzung der Planung ersichtlich sind. Potenzielle Lebensraumverluste werden im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB ist keine Stellungnahme von BürgerInnen eingegangen.